

24.10.2011

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1137 vom 6. September 2011  
des Abgeordneten Josef Rickfelder CDU  
Drucksache 15/2817

### **Fehlende Rechtssicherheit beim grenzüberschreitenden Einsatz von Feuerwehren**

**Der Minister für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage 1137 mit Schreiben vom 17. Oktober 2011 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien wie folgt beantwortet:

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Feuerwehren sind eine kommunale Einrichtung. Seit der Katastrophe von Enschede und den Waldbränden der vergangenen Jahre sind überregionale und grenzüberschreitende Einsätze der Feuerwehren zum Thema geworden.

Das derzeitige FSHG hat zum grenzüberschreitenden Einsatz keine klaren Regelungen getroffen. Es fehlt insbesondere an einer Ermächtigung für das Land, um über die Bezirksregierungen und die Kreise auf die Feuerwehren zuzugreifen, damit sie überregional eingesetzt werden können. Zudem fehlen Regelungen des Ersatzes beschädigter Einsatzmittel bzw. Finanzierungen des Einsatzes außerhalb der Kommune zu der die jeweilige Feuerwehr gehört. Demnach hat die Feuerwehr keinerlei Absicherung bei internationalen Einsätzen. Mögliche Personen- und Sachschadensausgleiche sind nicht verbindlich geregelt.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die Landesregierung misst der gut-nachbarschaftlichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Bereichen der alltäglichen Gefahrenabwehr als auch im Katastrophenschutz besondere Bedeutung zu. Sie ist ein wichtiger Baustein für mehr Sicherheit der Menschen

Datum des Originals: 17.10.2011/Ausgegeben: 28.10.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

über die Grenzen hinweg als auch der Stärkung des Wirtschaftsfaktors „Sicherheit“ in der Grenzregion.

1. **Welche Regelungsdefizite sieht die Landesregierung an dieser Stelle?**
2. **Welche Aktivitäten wird die Landesregierung unternehmen, um diese Defizite auszugleichen?**

Die Landesregierung sieht hinsichtlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Belgien und den Niederlanden im Bereich Bevölkerungsschutz keine Regelungsdefizite.

Auf der kommunalen Ebene haben Grenzgemeinden in Belgien, den Niederlanden und Nordrhein-Westfalen hüben wie drüben auf der Grundlage des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 („Anholter Abkommen“) und des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen Öffentlichen Stellen vom 8. März 1996 („Mainzer Abkommen“) flächendeckend entsprechende Vereinbarungen über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung in der alltäglichen Gefahrenabwehr bis hin zu Katastrophen und Unglücksfällen abgeschlossen. Basierend auf diesen, vielfach seit Jahrzehnten bestehenden Vereinbarungen haben sich fachliche Netzwerke sowie soziale Kontakte entwickelt, die im Bedarfsfalle ein schnelles und koordiniertes Eingreifen sicherstellen.

Mit dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen vom 7. Juni 1988 und dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen vom 6. November 1980 haben sich die Vertragsparteien im Bereich Katastrophenschutz wechselseitig verpflichtet, der anderen Vertragspartei entsprechend ihren Möglichkeiten Hilfe zu leisten.

Sowohl die Vereinbarungen auf der Grundlage des Anholter Abkommens als auch die binationalen Abkommen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen beinhalten verbindliche Kosten- und Entschädigungsregelungen. Die Landesregierung vermag daher keine Regelungslücke zu erkennen.

3. **Wie können grenzüberschreitende Einsätze finanziert werden?**

Die Finanzierung grenzüberschreitender Einsätze ergibt sich hinsichtlich der alltäglichen Gefahrenabwehr aus den lokalen kommunalen Vereinbarungen. Bezüglich grenzüberschreitender Einsätze im Katastrophenschutz sind die Kosten- und Entschädigungsregelungen der Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande bzw. dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen bindend.

**4. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung zur rechtsverbindlichen Absicherung der Einsatzkräfte bei internationalen Einsätzen vor?**

Im Gegensatz zur grenzüberschreitenden Nachbarschaftshilfe fallen internationale Hilfeleistungen in die Zuständigkeit des Bundes, dem die Länder gegebenenfalls Amtshilfe leisten. Der Bund hat entsprechende Unfall- und Haftpflichtabsicherungen für Helferinnen und Helfer getroffen. Für die Kostentragung gelten ansonsten die Amtshilfegrundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**5. Welche Maßnahmen wurden im Anschluss an die am 23.03.2011 in Aachen stattgefundene Veranstaltung „Katastrophen machen vor Grenzen nicht halt - grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Katastrophenschutz stärken“ bereits umgesetzt?**

Auf der Veranstaltung am 23.03.2011 in Aachen wurde der Wunsch nach einer Musterkooperationsvereinbarung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der unteren Katastrophenschutzbehörden (Kreise und Sicherheitsregionen) geäußert. Diesem Wunsch folgend wurde eine solche Musterkooperationsvereinbarung erarbeitet und mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie den beteiligten Kreisen abgestimmt. Hinsichtlich der Umsetzung und Implementierung ist zunächst vorgesehen, mit dem niederländischen Minister für Sicherheit und Justiz eine Vereinbarung über Anforderung und Auslösung von Hilfsmaßnahmen, über den Austausch von Informationen und Abstimmung von Verlautbarungen zwischen den Ministerien sowie die Musterkooperationsvereinbarung der aneinander grenzenden unteren Katastrophenschutzbehörden treffe. Nachfolgend soll die Implementierung der Musterkooperationsvereinbarung zunächst in einem Kreis mit den entsprechenden Sicherheitsregionen erfolgen und im Rahmen eines INTERREG-Projektes begleitet werden. Nach Evaluierung ist dann eine Ausweitung auf die gesamte Grenzregion angedacht.

Über diesen Prozess wurde mit dem niederländischen Minister für Sicherheit und Justiz grundsätzliches Einvernehmen erzielt. Mit diesem Prozess wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich Katastrophenschutz weiter optimiert.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz beschränkt sich allerdings nicht alleine auf die Niederlande. Noch am 25.05.2011 fand in Ministerium für Inneres und Kommunales ein Abstimmungs- und Strukturgespräch mit den Krisenstäben aus Belgien, den Niederlanden und Luxemburg unter Koordinierung und Einbeziehung der Benelux-Union statt. Hier werden die Gespräche auf Fachebene fortgeführt. Die Ergebnisse der Fachgespräche münden in ein für den 11.01.2012 vorgesehenes Treffen der zuständigen Minister aus Belgien, den Niederlanden, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Dies verdeutlicht, dass die Landesregierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz besondere Bedeutung zumisst.